

Tabak-Arbeiter

Organ d. Deutsch. Tabakarbeiter-Verbandes

Bremen, den 5. April 1924 / Nr. 14

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Der monatl. Bezugspr. beträgt 20 Pf. (Schlüsselzahl Deutsch. Buchh. ohne Bringerlohn. — Redaktion: Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, K. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. D. Schmalfeldt & Co. — Samstags in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Amt Roland 6046. — Geld- und Einschreibendungen an Johannes Kropp, Bremer, An der Weide 201. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsauschuß: L. Schoene, Hamburg, Defensbarhof, Itzehoe 4540.

Am 5. April ist der 14. Wochenbeitrag fällig.

Das neue Schlichtungswesen.

I.

Wir entnehmen die nachstehenden Darlegungen dem vom Bund der technischen Angestellten und Beamten herausgegebenen Buch: „Das neue Schlichtungswesen, ein Wegweiser für Betriebsräte und Beisitzer“.

Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 hat eine völlige Umgestaltung des bisherigen Schlichtungswesens zur Folge. Die Ausführungsverordnung vom 10. Dezember 1923 enthält weiterhin Verfahrensvorschriften, welche erheblich von der bisherigen Übung abweichen und dem Schlichtungsverfahren einen prozessrechtlichen Charakter verleihen, weil die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes und für das Verfahren vor den Gewerbegerichten die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung finden.

Angestellten- und Arbeiterräte sowie die Beisitzer in den zur Entscheidung von Streitfällen berufenen Stellen sehen sich dadurch vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Insbesondere aber wird es den einzelnen Arbeitnehmern kaum mehr möglich sein, sich durch das Labyrinth formeller und materieller Rechtsbestimmungen hindurchzufinden, so daß sie sich schon dadurch zum Anschluß an ihre Berufsorganisation veranlaßt sehen müßten, damit ihnen eine fachverständige Vertretung ihrer Rechte gewährleistet wird.

Mit nachstehenden Ausführungen wollen wir die Betriebsräte und Beisitzer in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und ihnen einen Leitfaden in die Hand geben, der es ihnen ermöglichen soll, die Interessen der Arbeitnehmerschaft wirksam zu vertreten.

I. Allgemeines.

Die Verordnung über das Schlichtungswesen unterscheidet Gesamtsreitigkeiten und Einzelsreitigkeiten. Zur Erledigung der ersteren sind neue Schlichtungsstellen errichtet und für größere Wirtschaftsbezirke Schlichter bestellt. Für die Erledigung der Einzelsreitigkeiten sind ausschließlich die Arbeitsgerichte zuständig, an deren Stelle bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte das Kaufmanns- und Gewerbegericht treten. Artikel II der Verordnung zählt die Arten der Einzelsreitigkeiten auf, die wir weiter unten noch behandeln. In bezug auf solche sei gleich an dieser Stelle betont, daß Einsprüche gegen Kündigungen und Entlassungen auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 nicht mehr in Frage kommen. Die wesentlichen Teile dieser Verordnung waren bereits durch die Ergänzungsverordnung vom 15. Oktober 1923 zur Verordnung über Betriebsabbrüche und -stilllegungen vom 8. November 1920 aufgehoben, durch Artikel III § 3 der Schlichtungsverordnung ist ihre Rechtswirksamkeit vollkommen beseitigt. — Bei Verletzung der Bestimmungen der Verordnungen über Betriebsabbrüche und -stilllegungen vom 8. November 1920 und 15. Oktober 1923 kommt weder ein Einspruch beim Schlichtungsausschuß, noch beim Schlichter, noch beim Gewerbe- oder Kaufmannsgericht als Schlichtungsstellen in Betracht. Die Durchführung dieser Verordnungen obliegt im wesentlichen dem Demobilisierungskommissar, der seine Zustimmung zu gänzlichen oder teilweisen Betriebsabbrüchen und -stilllegungen und zu Entlassungen von Arbeitnehmern aus diesem Anlaß zu geben hat. Entlassungen in einem Maße, wie sie in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zu a) und b) der Verordnung vom 8. November 1920 näher bezeichnet sind, sind unwirksam, wenn die Vorschrift des § 1 Abs. 2

der Verordnung (Anzeigepflicht und Einhaltung der Sperrfristen) verletzt sind und der Demobilisierungskommissar die Zustimmung zu den Entlassungen nicht gegeben hat. Es ist deshalb nicht erforderlich, in solchen Fällen sofort bei Ausspruch der Kündigung den Arbeitgeber auf die Verletzung der Vorschriften hinzuweisen, weil sonst der Arbeitgeber innerhalb der Kündigungsfrist das Verfaßte noch nachholen und bis zum Endtermin der ausgesprochenen Kündigung auch noch die Zustimmung des Demobilisierungskommissars zur Entlassung erhalten kann. Ergibt sich, daß bis zum Tage der Entlassung die Zustimmung des Demobilisierungskommissars nicht erteilt ist, so hat der Arbeitnehmer einen Vertragsanspruch in der Form, daß er im Falle der Ablehnung seiner Weiterbeschäftigung seine Gehaltsansprüche im Wege der Klage bei dem Kaufmanns- oder Gewerbegericht geltend machen muß. Der Gehaltsanspruch besteht so lange, bis eine rechtswirksame Kündigung vorliegt. — Die Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 ist nur noch hinsichtlich ihres ersten Abschnittes in Geltung, der die §§ 1 bis 6 umfaßt und lediglich noch das Tarifrecht behandelt. Im übrigen ist diese Verordnung aufgehoben.

II. Die Schlichtungsverordnung.

Sie behandelt im ersten Abschnitt den Neuaufbau des Schlichtungswesens, die Errichtung der Schlichtungsstellen und deren Aufgaben. Die Verordnung stellt noch nicht die endgültige Regelung im Gesetzwege dar, sie ist ein Provisorium und als Zwischenlösung gedacht, weil der Zeitpunkt noch nicht feststeht, zu dem der endgültige Entwurf der Schlichtungsordnung im Zusammenhang mit dem Arbeitsgerichtsgesetz verabschiedet werden wird.

Es sind Schlichtungsausschüsse zu errichten und Schlichter zu bestellen. Die Schlichtungsausschüsse setzen sich aus einem oder mehreren unparteiischen Vorsitzenden und aus Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Stellvertretern zusammen.

Bei der Auswahl der zu berufenden unparteiischen Vorsitzenden und der Schlichter sind die Wünsche der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände zu berücksichtigen. Unparteiische Vorsitzende und Schlichter haben die Eigenschaft öffentlicher Beamten, stehen aber in einem Kündigungsverhältnis. Die Beisitzer müssen das 24. Lebensjahr vollendet und im Bezirk des Schlichtungsausschusses ihren Betriebs- oder Wohnsitz haben. Fachkammern sind nur durch berufskundige Beisitzer zu besetzen. Der Begriff „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer“ ist der Vorschrift des § 12 BMO angepaßt. Angestellte wirtschaftlicher Verbände sind ebenfalls als Beisitzer zugelassen.

Die Berufung der Beisitzer erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen, die von den Arbeitnehmerorganisationen getrennt für Arbeiter und Angestellte aufzustellen sind. Unterläßt die eine oder andere Seite die Einreichung von Vorschlagslisten, oder unterbleibt die Einreichung absichtlich, so hat die oberste Landesbehörde in diesem Falle die Beisitzer nach eigener Auswahl zu berufen, wobei sie in Rücksicht auf die Besetzung von Fachkammern die einzelnen Berufszweige nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung innerhalb des Bezirks angemessen berücksichtigen soll. In der Ausübung dieser staatsbürgerlichen Pflichten dürfen die Arbeitnehmerbeisitzer im Sinne des Art. 160 der Reichsverfassung nicht beschränkt werden.

Sowohl die Schlichtungsausschüsse als auch die Schlichter bilden Schlichtungskammern, die im ersteren Falle aus dem unparteiischen Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, im zweiten Falle aus dem Schlichter und Beisitzern gleicher Zahl zusammengesetzt sind.

(Fortsetzung folgt.)

